

UNIKOM

UNION NICHT
KOMMERZORIENTIERTER
LOKALRADIO

Präsident:
Lukas Weiss
Hörnlistrasse 6
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 079 373 22 33
president@unikomradios.ch
www.unikomradios.ch

BAKOM
Medien + Post
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Pfäffikon 2018-04-12

Stellungnahme zur Konzession für die SRG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unikom vertritt alle neun Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm sowie acht weitere Radios mit Programmen, die keine kommerziellen Ziele verfolgen. Naturgemäss fokussieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die Gattung Radio, auch wenn die Grenzen zwischen den Medien zunehmend schwieriger auszumachen sind.

Die zur Stellungnahme vorgelegte Konzession für die SRG soll den Weg zu einer besseren Medienordnung der Schweiz ebnen, insbesondere zu einem guten Zusammenspiel zwischen der SRG und den übrigen Schweizer Veranstaltern. Im Hinblick auf das künftige Mediengesetz kommt dieser Konzession eine Übergangs- und Wegbereiterfunktion zu. Experimente sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich erlaubt und aus unserer Sicht notwendig.

Aus der Warte des Publikums ist zu beachten, dass ab 2019 die Haushaltabgabe erhoben wird. Bei einer Abgabepflicht für alle Haushalte ist sicherzustellen, dass das Angebot, welches mit der Abgabe finanziert wird, die Bedürfnisse *aller* Haushalte in der einen oder anderen Weise berücksichtigt. Dazu gehört, dass auch Nischen- und Spartenangebote der SRG mit einem einfachen Radioempfänger, ohne weitere Kosten empfangbar sein müssen. Eine Befreiung von der Pflicht zur terrestrischen Verbreitung wie in Art. 20 vorgeschlagen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Art. 20 Abs. 4 ist deshalb zu ergänzen „in Ausnahmefällen“.

In Bezug auf die Position der SRG in der gesamten Medienlandschaft geht der Entwurf insgesamt in die richtige Richtung. Die SRG als wichtigster Anbieter ist unbestritten, soll jedoch vermehrt Kooperationen mit der gesamten audiovisuellen Branche und mit anderen Veranstaltern eingehen. Diese Tendenz begrüssen wir. Wir sind allerdings der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Willensbekundungen in den Artikeln 7, 10, 29 und 31 nicht genügen.

Die grundlegende Schwierigkeit jeder Kooperation besteht darin, dass die SRG gegenüber der Mehrzahl der möglichen Kooperationspartner durch ihre Grösse, durch die Breite ihrer Kompetenzen und durch die Vielfalt des Angebot derart überlegen ist, dass jegliche Zusammenarbeit auf einer Schiefelage aufbaut, die auch beim besten Willen der Partner kaum tragfähig sein kann.

Am Beispiel der Regionaljournale möchten wir erläutern, wie eine kooperative Lösung aussehen könnte: Unbestritten ist, dass die SRG ein feinmaschigere Berichterstattung braucht als die Sprachregion, die ihr in der Medienordnung zugewiesen ist. Sie muss auch über lokale Ereignisse von sprachregionaler Bedeutung berichten können. Zweifelsohne muss sie dafür auf ein Netz von KorrespondentInnen auf lokaler Ebene zurückgreifen. Dies bedingt aber nicht, dass die Verbreitung lokaler Bulletins, wie sie die Regionaljournale darstellen, zwangsläufig eine Aufgabe der SRG sind. Es ist durchaus denkbar, dass lokale Informationsbulletins von Dritten verbreitet werden, ohne dass die SRG die Möglichkeit verliert, auf die Zuarbeit der beteiligten JournalistInnen zu verzichten. Bislang wurde vor allem darüber verhandelt, unter welchen Bedingungen die SRG Programmleistungen zur Übernahme abtritt, wobei die angesprochene Schiefelage stets präsent ist. Anstelle dessen sollte darüber verhandelt werden, wie Ressourcen gemeinsam genutzt werden, also Rohprodukte und die Mitarbeit von JournalistInnen, und nicht sendefertige Inhalte.

Verschiedene Bestimmungen gehen in die Richtung, die abgabenfinanzierten Programme mit zusätzlichen Auflagen zu versehen oder um Nischenangebote zu erweitern, wie in Art. 7, 14, und 16. Dabei ist keineswegs klar, dass die SRG für diese Leistungen stets die geeignetste Veranstalterin ist. So wird die SRG beispielsweise zu einem Anteil von Schweizer Musik verpflichtet. Dies ist ein legitimes Anliegen der Schweizer Musikschaffenden und wir teilen das Bestreben der Förderung der Schweizer Musik vorbehaltlos. Es handelt sich jedoch nicht um eine Publikumsforderung, und es ist nicht im Sinne des Publikums, die SRG Programme mit einer Ansammlung von Ansprüchen zu überladen. Ebenso stehen wir hinter der Forderung von Art. 14 zur Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund. Doch auch hier stellt sich die Frage, in welchem Ausmass die SRG in ihren Programmen für ein breites Publikum diese Forderung umsetzen kann. Indirekt führen diese Anforderungen zum Ruf nach noch mehr Nischenprogrammen der SRG, was in der heutigen Situation nicht opportun ist. Wir fordern deshalb, dass grundsätzlich in allen Nischenangeboten, d. h. in Programmen, die nicht sprachregional ausgerichtet sind oder die gezielt einzelne Gruppen ansprechen, Dritte zum Zug kommen, oder dass kooperative Modelle mit Dritten zur Bereitsstellung des Angebots zu entwickeln sind. Mit der Kooperation eröffnet sich unseres Erachtens für die SRG auch die Möglichkeit, weitere Angebote zu entwickeln, ohne ihre Dominanz weiter auszubauen. In der Konzession soll hierfür ein besonderer Rahmen geschaffen werden, mit dem Auftrag, mindestens für die angesprochenen Programmtypen, d. h. für Regionaljournale und für Spartenprogramme, in den kommenden Jahren je ein kooperatives Modell umzusetzen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Neukonzessionierung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



UNIKOM

Lukas Weiss, Präsident